

Benutzungsordnung für die Freizeitbetriebe Sporthalle und Hallenbad

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 02.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Mühlheim betreibt und unterhält die Freizeitbetriebe bestehend aus der Sporthalle und dem Hallenbad als öffentlich dienende Einrichtung. Die Stadt Mühlheim an der Donau verfolgt durch den Betrieb der Freizeitbetriebe keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Die Freizeitbetriebe dienen als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Betätigung der Bevölkerung. Etwaige Überschüsse der Freizeitbetriebe werden nur für den laufenden Unterhalt und Ausbau des Betriebes verwendet. Die durch Einnahmen ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der Freizeitbetriebe werden von der Stadt Mühlheim getragen.

Teil A Sporthalle

1 Geltungsbereich

1.1. Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städt. Sporthalle zu sportlichen Übungen der Sportvereine und anderer Organisationen sowie für das Abhalten des Sportunterrichts durch die Schulen.

1.2. Der Übungsleiter (Lehrer, Beauftragte des Vereins usw.) ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

2 Benutzungserlaubnis

2.1. Die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Übungen ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung gestattet. Für die Benutzung durch die Schulen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt. Die Schulen können bis 16.00 Uhr die Sporthalle vorrangig benutzen.

2.2. Mit der Benutzung der Sporthalle anerkennen die Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung.

2.3. Sofern die Sporthalle von der Stadt für besondere Veranstaltungen (Ausstellungen u.ä.) benötigt wird bzw. diese wegen Umbau oder Erweiterung nicht benutzt werden kann, werden die Benutzer hiervon rechtzeitig benachrichtigt.

Während der Sommerferien der allgemein bildenden Schulen bleibt die Sporthalle in den ersten vier Wochen grundsätzlich geschlossen. Während der Oster-, Herbst und Weihnachtsferien wird die Sporthalle nur in zwingenden Fällen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Antrag ist 3 Tage vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung Mühlheim schriftlich einzureichen.

3 Hallenbuch

Es wird ein Hallenbuch geführt. Im Hallenbuch ist jede Benutzung der Halle unter Angabe

- der Zeit (Anfang und Ende)
- Teilnehmerzahl
- Bemerkungen über Störungen, Beschädigungen etc.

festzuhalten und durch Unterschrift des Übungsleiters zu bestätigen.

4 Umfang und Benutzung

4.1. Für den Sportbetrieb stehen die Hallen, Geräte-, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, sowie die größeren Übungsgeräte mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport, die ausschließlich für den Schulunterricht angeschafft wurden, zur Verfügung.

4.2. Die Vereinsmitglieder und die Schüler dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Übungsleiter betreten und benutzen. Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Schluss des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer oder Schüler die Räume, vor allem Umkleide- und Duschräume verlassen haben. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Übungsbetrieb geordnet abläuft. Die Verantwortung bezieht sich auf die gesamte Halle, einschließlich Eingang und Nebenräume.

5 Verhalten in den Räumen

5.1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

5.2. Die Sporthalle darf zu sportlichen Übungen nur mit Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zur Turnhalle getragen werden.

5.3. Die sportlichen Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein muss. Für den Schließdienst im Rahmen des Übungsbetriebes ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird und insbesondere alle Wasserhähne geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind. Bei gravierenden oder mehrmaligen Verstößen, kann die Stadtverwaltung Mühlheim/Donau ein Bußgeld bis 100,00 € sowie das Einstellen des Übungsbetriebes anordnen.

5.4. Während des Übungsbetriebes ist nicht gestattet:

- a) das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in sämtlichen Räumen,
- b) die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Halle,
- c) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren,
- d) das Abstellen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln innerhalb der Räume.

5.5. Bei Wettkämpfen ist die Verwendung von FCKW-betriebenen Gasdruckfanfaren durch Zuschauer verboten! Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Hallenverweis des bzw. der Besucher geahndet.

5.6. Die Hausmeister nehmen für die Stadt Mühlheim das Hausrecht wahr. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

6 Benutzung der Sportgeräte

6.1. Die Übungsleiter haben die städtischen Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihren Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

6.2. Das Aufstellen und Benutzen von Sportgeräten im Freien ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt.

6.3. Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.

6.4. Die Übungsleiter haben nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen und geordnet abzustellen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.

6.5. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Hausmeister eingebracht werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

7 Art der Nutzung

7.1. Die Sporthalle wird grundsätzlich nur für sportliche Veranstaltungen überlassen. Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Mühlheim durchgeführt werden. Die Zustimmung für Veranstaltungen dieser Art wird nur erteilt, wenn die Sporthalle dafür geeignet ist oder vom Benutzer dafür hergerichtet wird. Besondere Einrichtungen dafür sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Voraussetzung für die Überlassung der Sporthalle ist, dass sie für die Ausübung der Sportart geeignet ist.

7.2. Die Sporthalle wird grundsätzlich nur solchen Sportgruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine Beteiligung von mindestens 15 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, dass die ausgeübte Sportart auf Grund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen gleichzeitig betrieben werden kann.

8 Benutzung der Küche im Tribünenbereich

8.1. Die Vereine können bei Sportveranstaltungen die Küche mit Einrichtung zur Ausgabe von Speisen und Getränken benutzen.

8.2. Der Verein hat bei Bewirtung die entsprechende Gestattung bei der Stadt Mühlheim zu beantragen.

8.3. Speisen und Getränke dürfen nur in dem vom Verein gestellten Einweggeschirr verabreicht werden.

8.4. Die Küche und der Zuschauerbereich sind nach der Veranstaltung aufzuräumen und in einem sauberen Zustand zu verlassen.

9 Rauchverbot

Für die Sporthalle einschließlich Eingang und sämtlichen Nebenräumen besteht Rauchverbot!

10 Entgelte

Bei Benutzung der Sporthalle zum Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen erfolgt kostenpflichtig nach folgenden Sätzen;

		Gebühr/Stunde
1.	Übungsbetrieb der Schulen, Vereine etc. je angefangene Stunde/Einheit in der Sporthalle, pauschal	15,00 €
2.	Übungsbetrieb der Schulen, Vereine etc. je angefangene Stunde/Einheit im Gymnastikraum, pauschal	10,00 €
3.	Sportveranstaltungen bis 8 Std. Dauer	50,00 €
4.	Sportveranstaltungen von mehr als 8 Std. Dauer oder mehrtägig	100,00 €
5.	Benutzung der Küche	30,00 €
6.	Zuschlag für Auswärtige	100 v.H.
7.	Zuschlag für erforderliche Nachreinigung (§ 8 Abs. 4)	Stundenaufwand des Hausmeisters zuzügl. 10,00 €
		zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

11 Haftung

11.1 Die Stadt überlässt dem Verein die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

11.2 Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

11.3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

11.4. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

12 Ausschluss von der Benutzung

Vereine oder Einzelpersonen, die trotz Mahnung mehrfach gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

Teil B Hallenbad

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Mühlheim

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bad und Sauna.

1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintritts erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.3. Bei Vereinsübungsstunden und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie im Schulbetrieb trägt der Übungsleiter bzw. Lehrer die Verantwortung. Die Namen der Übungsleiter sind der Stadtverwaltung Mühlheim mitzuteilen. Ohne Übungsleiter bzw. Lehrer erfolgt kein Zutritt.

2 Badegäste

2.1. Grundsätzlich kann jeder das Bad und die Sauna benutzen, der den Eintrittspreis entrichtet. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden.

2.2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, Geistigbehinderten und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

2.3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

2.4. Die Benutzung des Hallenbades Mühlheim erfolgt auf eigene Gefahr.

3 Eintritt

3.1 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Berechtigungsausweise hierfür sind vorzulegen. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

3.2 Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

3.3 Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Beendigung des Badebetriebes nicht mehr ausgegeben.

3.4 Neu gelöste Karten bzw. deren Kartenguthaben sind einheitlich 3 Jahre lang gültig. Bei einer Änderung der Eintrittspreise werden gültige Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise angerechnet.

Eine Anrechnung von gültigen Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise erfolgt nur bei einer Änderung der Eintrittspreise. Sind Kartenguthaben von 10er- und 30er-Karten erst seit Kurzem (bis 3 Monate) verjährt, kann aus Kulanzgründen das verbleibende Kartenguthaben auf den Kauf einer neuen 10er- oder 30er-Karte angerechnet werden. Ist das Kartenguthaben schon seit längerem verfallen erfolgt keine Anrechnung des Guthabens, bei Einzelkarten generell nicht. Ein Anspruch auf Anrechnung des Kartenguthabens bei abgelaufenen Karten besteht ausdrücklich nicht.

4 Zutritt

In Barfußgängen und in der Schwimmhalle dürfen keine Straßen- und Sportschuhe getragen werden.

5 Öffnungs-, Betriebs- und Badezeiten

Die Öffnungszeiten der Bäder werden öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung der Bäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.

6 Badebekleidung

6.1. Im Hallenbad darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/Bikini/Badehose/Schwimmshort getragen werden. Das Betreten der Schwimmbecken mit abgeschnittenen Jeans, Stoffhosen, Jogginghosen oder ähnlicher, normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.). Badeschuhe dürfen in allen Wasserbecken nicht benutzt werden.

6.2. Ganzkörperbadeanzüge, so genannte Burkinis, sind ebenfalls Badebekleidung, die im Hallenbad Mühlheim getragen werden kann. Zwingend ist, dass der Burkini aus Badeanzugstoff besteht, auch muss unter dem Ganzkörperbadeanzug handelsübliche Badebekleidung getragen werden, normale Unterwäsche etc. ist nicht zulässig.

6.3. Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet der Aufsicht führende Schwimmmeister.

7 Vorreinigung

7.1. Der Badegast hat sich **vor der Benutzung** von Schwimmbecken, Tauchbecken und Schwitzräumen gründlich mit Seife zu waschen.

7.2. Im Hallenbad ist die Benutzung der Duschanlagen im Eintrittspreis enthalten.

7.3. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Dem Badegast ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art vor Benutzung der Schwimmbecken nicht gestattet.

8 Verhalten im Bad

8.1. Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.

8.2. Verunreinigungen verpflichten zur Zahlung eines Reinigungsentgeltes von mindestens 10,00 €.

8.3. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet:

- Das Herumrennen, Lärmen und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, es sei denn, die Benutzung erfolgt in einer Weise, dass andere Badegäste sich nicht gestört oder in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.
- Rauchen im gesamten Gebäude.
- Mitbringen und Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen.
- Mitbringen von Tieren.
- Seitliches Einspringen, andere Badegäste zu belästigen, in die Schwimm- und Tauchbecken zu stoßen oder unterzutauchen.
- An den Einsteigleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen.
- Das Betreten der Schwimmhalle mit Straßen- oder Turnschuhen.

Jede gewerbsmäßige Betätigung Dritter in den Bädern, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht.

8.4. Nichtschwimmer (auch Personen mit Schwimmflügeln bzw. Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.

8.5. Die Benutzung von Schnorchelgeräten und Schwimmflossen ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.

8.6. Fotografieren ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

9 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden wurden, sind an der Kasse oder beim Aufsicht führenden Personal abzugeben.

10 Beschwerden

Beschwerden, Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge können bei dem Aufsicht führenden Mitarbeitern vorgebracht werden. Sie können auch schriftlich an die Stadtverwaltung Mühlheim, Hauptstr. 16, 78570 Mühlheim/Donau gerichtet werden.

11 Aufsicht

11.1 Die Aufsichtspersonen sorgen für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

11.2. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter können Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Bad weisen. Die Stadtverwaltung Mühlheim kann den Zutritt dauernd oder zeitweise untersagen. Widersetzungen können zur Strafanzeige führen.

12 Haftung

12.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Bei Vollbelegung der Parkplätze besteht kein Anspruch auf Parkraum.

12.2 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

12.3 Für den Verlust eines Schlüssels sind 20,00 €, für den Verlust einer Garderoben- bzw. Schrankmarke sind 1,00 € zu erstatten. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

14 Sauna

14.1 Sämtliche Aufgüsse in der Sauna dürfen nur vom Bäderpersonal bedient werden.

14.2 Es dürfen nur die vom Bäderpersonal verabreichten Saunaaufgusszusätze verwendet werden.

14.3 Der Badegast hat sich in den Ruheräumen und in der Saunakabine leise zu verhalten. Die angeschlagenen Verhaltensweisen sind zu beachten. Beim Verlassen des Saunabereiches ist Badekleidung, Bademantel oder ein umgelegtes Handtuch zu tragen.

14.4 Liege und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

14.5 In das Tauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.

14.6 Die Saunagäste sind verpflichtet, sich vor dem Saunagang gründlich zu reinigen.

14.7 Im Übrigen gelten die vorgenannten zutreffenden Ziffern sinngemäß.

15 Eintrittspreise

15.1 Für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna gelten folgende Eintrittspreise

	Hallenbad	Sauna
Kinder bis 4 Jahre	frei	frei
Kinder und Jugendliche, ermäßigter Personenkreis*		
- Einzeleintritt	1,50 €	5,50 €
- 10-er Karte	13,50 €	49,50 €
- 30-er Karte	39,00 €	143,00 €
Erwachsene		
- Einzeleintritt	3,50 €	8,50 €
- 10-er Karte	31,50 €	76,50 €
- 30-er Karte	91,00 €	221,00 €
Fitness-Kurse je Einheit	6,00 €	

* ermäßigter Personenkreis:

Schwerbehinderte ab einem Grade der Behinderung von 70 v.H., Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Schüler, Studenten – jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigtenausweises – sowie Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

15.2 Bei Schwerbehinderten mit GdB 70 ist eine Begleitperson frei, bei entsprechendem Merkzeichen. Eine Verpflichtung zur Mitnahme einer Begleitperson besteht dadurch aber nicht. Es sei denn, eine solche Verpflichtung ergibt sich aus Nr. 2.2 dieser Benutzungsordnung.

15.3 Für die Anmietung des Schwimmbeckens werden je 60 Minuten 60,- € erhoben. Wird im Rahmen der Anmietung des Bades eine städtische Aufsichtsperson mit Rettungsschein benötigt, werden weitere zusätzlich 15,-€ je 60 Minuten in Rechnung gestellt.

15.4 Die Gebühr für die Anfänger-Schwimmkurse beträgt 90,-€ pro Kurs für 10 Kurseinheiten. Für den Festigungs-Kurs mit 8 Terminen 85,-€ sowie für den Spiel- und Schwimmkurs 65,-€ für 10 Termine. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

15.5 Für Sondernutzungen wie z.B. Veranstaltungen erfolgt eine separate Festsetzung der Benutzungsgebühren.

15.6 Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben an Ihrem Geburtstag freien Eintritt im Bad.

16 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

15 (alt) Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Hallenbad vom 22.03.1999 und die Benutzungsordnung für die Sporthalle vom 22.11.1977 , sowie die Benutzungsgebührenordnung vom 15.03.2005 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 02. August 2006

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister

Anmerkungen:

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde am 24.08.2006 veröffentlicht und trat am 01.09.2006 in Kraft.

Änderungssatzung vom 05.07.2011

Teil B Hallenbad

Die Satzungsänderung trat am 01.08.2011 in Kraft.

Änderungssatzung vom 07.07.2015

Teil B Hallenbad

Die Satzungsänderung trat am 01.08.2015 in Kraft.